

Da das dingliche Rechtsverhältnis zwischen Leiheherrn und Leihemann, gleich welchen Standes sie waren, mit dem Tode des einen wie des anderen endete und somit höchstpersönlich war¹⁸⁾, kam es bei der Überlassung in beneficium nicht auf das personenrechtliche Verhältnis zum dinglichen Herrn des Tauschgutes an. Umso rechtlich bedeutsamer war dieses, wenn es um die Hingabe in proprium ging.

Da Reichskirchen mit Abstand am häufigsten in den Diplomata als Tauschpartner von Reichsgut vertreten sind, wollen wir uns zunächst mit deren Gütertausch befassen.

(b) Gütertausch von Reichskirchen

Die Reichskirchen besaßen ihren Grundbesitz grundsätzlich zu freiem Eigen, iure proprietario¹⁹⁾. Ein Bischof konnte daher als der mit Kirche und deren Pertinenzbesitz Investierte über diesen unter Einschaltung des Kirchenvogtes verfügen und bedurfte nicht der dinglichen Zwischenschaltung des Königs. Aber da er Kirche und Pertinenzbesitz nicht in proprium, sondern in beneficium überlassen erhalten hatte, bedurfte die Veräußerung von Kirchengut — und jeder Besitztausch war mit einer Veräußerung, einer Besitzaufgabe verbunden — grundsätzlich der Genehmigung und nachfolgenden Bestätigung des Königs als des dinglichen Herrn des Gotteshauses und dessen Besitzes, wenn der aufzugebende Besitz die Größe von fünf Mansen hatte oder überschritt: *nam iuxta antiqua iura omne concampium ecclesiastici praedii quinque mansus continens instabile computabatur, nisi regia auctoritate firmaretur*²⁰⁾.

War der Austausch für das Reichsgut zweckdienlich, so war die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen, wie dies der Leitsatz in einer, wie ich noch nachzuweisen gedenke, Trierer Fälschung der 30er Jahre des 12. Jahrhunderts (D O. I. 322) zum Ausdruck brachte: *Quoniam pro commoditate vel dispositione locorum aut temporum censensu regum aut imperatorum de rebus aecclesiasticis concambia sepe solent fieri, ut ex ipsa commoditate maior mutantibus utilitas accrescat*. Um die Zweckmäßigkeit des Besitztausches und die Gleichwertigkeit der Tauschobjekte zu überprüfen, sollte daher offenbar ein königlicher Kommissar

¹⁸⁾ Vgl. oben S. 349 ff.

¹⁹⁾ Maßgebend ist immer noch Julius Ficker, Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute (SB Wien 72, 1872) S. 55—146, 381—450 (zusammengefaßter Neudruck 1967). Einiges bedarf der Korrektur, die aber einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben muß.

²⁰⁾ D Ko. II. 213 (1034). K r a u s e, Königtum S. 18 Anm. 104.